

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der esmo-Firmengruppe (AVLB)

---

## A Allgemeines, Geltungsbereich

Diese „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der esmo-Firmengruppe“ (AVLB) gelten für die esmo AG, Unternehmen der esmo-Firmengruppe oder ein beauftragtes Unternehmen der esmo-Firmengruppe (im Folgenden esmo genannt), soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

- 1 Die vorliegenden „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der esmo-Firmengruppe“ (AVLB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden. Die AVLB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 2 Die AVLB gelten
  - für Verträge über den Verkauf und die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch: „Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 651 BGB) [geregelt unter lit. B]
  - für die Erbringung von Installationsleistungen [geregelt unter lit. C]
  - für die Überlassung von Software im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Lieferung beweglicher Sachen [geregelt unter lit. D]
- 3 Erbringen wir im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Lieferung einer Ware Serviceleistungen (insbesondere Reparaturen, die nicht aufgrund eines Gewährleistungsanspruches eines Kunden erbracht werden; Instandhaltungsleistungen; Schulungen und Fernwartungsleistungen) oder erbringen wir diese Serviceleistungen, ohne mit dem Kunden einen Vertrag über den Verkauf und die Lieferung einer Ware geschlossen zu haben, so gelten hierfür ergänzend unsere „Allgemeinen Servicebedingungen“ (ASB).
- 4 Die AVLB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge mit demselben Kunden, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten; über Änderungen unserer AVLB werden wir den Kunden in diesem Fall unverzüglich informieren.
- 5 Unsere AVLB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
- 6 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVLB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 7 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 8 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVLB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

## B Verträge über den Verkauf und die Lieferung beweglicher Sachen

### 1 Zustandekommen des Vertrages

- 1.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen, sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben.
- 1.2 Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

- 1.3 Die Annahme des Angebots erfolgt durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung, die den Umfang unserer Leistungspflicht festlegt.

## 2 Lieferfrist, Verzug

- 2.1 Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben.
- 2.2 Die Einhaltung verbindlicher Liefertermine und Fristen setzt voraus, dass der Kunde uns alle erforderlichen Angaben und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stellt, sonstige ihm obliegende Mitwirkungspflichten erfüllt und mit wesentlichen Vertragspflichten (insbesondere Zahlung) nicht in Verzug gerät.
- 2.3 Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können, werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind sowohl wir als auch der Kunde berechtigt, unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Als nicht von uns zu vertretende Gründe in diesem Sinne gelten insbesondere schwere, nicht nur vorübergehende Betriebsstörungen (z.B. aufgrund Krieg, Aufruhr oder höherer Gewalt) sowie die nicht rechtzeitige oder nicht einwandfreie Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
- 2.4 Die Voraussetzungen des Lieferverzugs bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften, wobei aber in jedem Fall eine Mahnung durch den Kunden voranzugehen hat.
- 2.5 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, es sei denn, der Kunde hat daran kein Interesse und die vereinbarte Lieferfrist ist überschritten. Beanstandungen von Teillieferungen berechtigen den Kunden nicht zur Ablehnung der Restlieferung.
- 2.6 Die Rechte des Kunden gem. Ziffer 7 dieser AVLB und unsere gesetzlichen Rechte insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (beispielsweise aufgrund Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit der Leistung oder der Nacherfüllung) bleiben unberührt.

## 3 Lieferung, Abnahme, Gefahrenübergang

- 3.1 Unsere Lieferung erfolgt ab Lager. Auf Verlangen und Kosten des Kunden versenden wir die Ware an einen anderen Bestimmungsort (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Zum Abschluss einer Transportversicherung sind wir nicht verpflichtet, es sei denn, wir hätten dies mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart.
- 3.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über, beim Versendungskauf jedoch bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Versendung bestimmte Person. Ist eine Abnahme vereinbart, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Für eine vereinbarte Abnahme gelten die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunden im Verzug der Annahme ist.
- 3.3 Kommt der Kunden in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Unsere sonstigen gesetzlichen Ansprüche (z.B. unser Recht zur Kündigung) bleiben unberührt.
- 3.4 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Ansprüche oder Rechte des Kunden können daraus nicht hergeleitet werden, es sei denn, der Kunde hat an Teillieferungen kein Interesse und die vereinbarte Leistungszeit ist überschritten. Beanstandungen der Teillieferungen berechtigen nicht zur Ablehnung der Restlieferung.

## 4 Preise, Zahlungsbedingungen

- 4.1 Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung mit dem Kunden gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise ab Lager zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 4.2 Verändert sich ein Kostenbestandteil innerhalb der Gesamtkosten (z.B. Personalkosten oder drittbezogene Materialkosten), so sind wir berechtigt, den Preis nach Ablauf von 4 Monaten nach Zugang der Auftragsbestätigung anteilmäßig und proportional zum entsprechenden Kostenbestandteil anzupassen. Der neue Preis gilt ab Zugang der schriftlichen Mitteilung über die Preisanpassung.

- 4.3 Beim Versandkauf (Ziffer 3.1) trägt der Kunde, sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart wurde, die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. von ihm gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde.
- 4.4 Sofern wir neben der Lieferung der Ware zusätzliche Leistungen übernommen haben, z. B. Aufstellung, Montage, Anschluss, Funktionsprüfungen, Inbetriebnahme, Testbetrieb und/oder Personaleinweisung, trägt der Kunde neben dem für die Ware die Kosten dieser zusätzliche Leistungen (insbesondere den Arbeitslohn nach Aufwand zu den üblichen Stundensätzen und die Reisekosten).
- 4.5 Geldforderungen sind fällig mit Rechnungsstellung und innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungszugang zu zahlen.
- 4.6 Bei Werkverträgen wird unsere Forderung wie folgt fällig  
40% der Auftragssumme mit Auftragsbestätigung,  
40% der Auftragssumme bei Fertigstellung der Ware,  
20% der Auftragssumme bei Ingebrauch-/Inbetriebnahme der Ware, spätestens aber 8 Wochen nach Anlieferung beim Kunden.
- 4.7 Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfristen kommt der Kunde in Verzug. Unsere Geldforderung ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor.
- 4.8 Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt oder unbestritten ist.
- 4.9 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen), können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

## 5 Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Wir behalten uns das Eigentum an den verkauften Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus den mit dem Kunden geschlossenen Verträgen und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) vor.
- 5.2 Vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen dürfen die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Wir sind vom Kunden unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
- 5.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunde zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben, falls nicht eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 5.4 Der Kunde ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
  - a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
  - b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Ziffer 5.2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

- c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Kunde Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

## 6 Mängelansprüche des Kunden

- 6.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 6.2 Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Kunde offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- 6.3 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 6.4 Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 6.5 Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
- 6.6 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten ersetzt verlangen.
- 6.7 Die in den mitgelieferten Bedienungsanleitungen und Benutzerhandbücher enthaltenen Anweisungen und Hinweise sind vom Kunden bei Gebrauch der Sache sowie deren Wartung genauestens zu befolgen. Eine Nichtbefolgung kann zum Wegfall der Gewährleistungsansprüche führen.
- 6.8 Ein Gewährleistungsanspruch besteht nicht, wenn der Mangel auf einem Umstand beruht, der in den Verantwortungsbereich des Kunden fällt. Dies gilt auch, wenn der Kunde Änderungen an dem Leistungsgegenstand (u. a. auch an der Software) vorgenommen hat, die dessen bestimmungsgemäßen Gebrauch beeinträchtigt und den Mangel herbeigeführt haben.
- 6.9 In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- 6.10 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder Preis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 6.11 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 7 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

## 7 Haftung

- 7.1 Soweit sich aus diesen AVLB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- 7.2 Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 7.3 Die sich aus Ziffer 8.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit
- wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder
  - wir eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben oder
  - es sich um Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz handelt.
- 7.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

## 8 Verjährung

- 8.1 Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 8.2 Abweichend von Ziffer 9.1 beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs 1 Nr 2 BGB), wenn es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache handelt, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.
- 8.3 Für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs 1 Nr 1 BGB) und bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs 3 BGB) gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 8.4 Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten vorbehaltlich der Ziffern 9.5 und 9.6 auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.
- 8.5 Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt.
- 8.6 Für Schadensersatzansprüche des Kunden gem. Ziffer 8 gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

## 9 Rechtevorbekalt an den dem Kunden überlassenen Unterlagen

- 9.1 An den dem Kunden - auch in elektronischer Form - überlassenen Unterlagen wie Katalogen, technischen Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen) oder sonstigen Produktbeschreibungen behalten wir uns sämtliche Eigentums-, Urheber- und gewerblichen Schutzrechte vor.
- 9.2 Eine Vervielfältigung oder Zugänglichmachung der in Ziffer 9.1 genannten Unterlagen an Dritte ist nur mit unserer Zustimmung zulässig. Der Kunde darf die Unterlagen nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck nutzen und hat sie auf Verlangen einschließlich der Vervielfältigungen an uns zurückzugeben.

## C Installationsleistungen

### 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen ergänzen die Bestimmungen unter lit. A und B für alle Installationsleistungen, die esmo im Zusammenhang mit einem Vertrag über den Verkauf und die Lieferung beweglicher Sachen erbringt.

### 2 Vergütung

Sofern wir mit dem Kunden einzelvertraglich nichts anderes vereinbart haben, sind Installationsleistungen auf Basis des Arbeitszeit- und Materialaufwandes zu vergüten. Wir berechnen die am Tag der Leistungserbringung gültigen Preise für für Arbeits- und Reisezeit, gegebenenfalls mit Zuschlägen für Arbeiten unter erschwerten Umständen sowie für Planung und Überwachung. Nebenkosten, insbesondere für Übernachtung und Anfahrt unseres Personals, trägt der Kunde.

### 3 Einschaltung von Subunternehmern

Wir sind berechtigt, die Installationsleistungen mit eigenem Personal durchführen oder von einem von uns beauftragten Subunternehmer erbringen zu lassen. Die Auswahl des Subunternehmers steht in unserem freien Ermessen.

### 4 Mitwirkungspflichten des Kunden

#### 4.1 Der Kunde hat auf eigene Kosten

- vor Beginn der Installationsarbeiten eine qualifizierte Person zu benennen, die über die gesamte Dauer der Arbeiten als Ansprechpartner zur Verfügung steht und
- die zum Schutz von Personen und Sachen am Ort der Installation notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er hat eine Sicherheitseinweisung zu allgemeinen und über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften vorzunehmen, soweit diese für unser Personal von Bedeutung sind.

#### 4.2 Technische Hilfestellung des Kunden

4.2.1 Der Kunde ist auf eigene Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere

- a) zur Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte in der für die vorzunehmenden Arbeiten erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit. Wir übernehmen für die Hilfskräfte keine Haftung.
- b) zur Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten; einschl. Beschaffung der notwendigen Baustoffe.
- c) zur Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z.B. Hebezeuge, Kompressoren) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z.B. Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial).
- d) zur Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser; einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
- e) zur Bereitstellung notwendiger, trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs unseres Personals, Bereitstellung von Parkplätzen auf dem Firmengelände möglichst nahe dem Installationsgegenstand.
- f) zum Transport der zu installierenden Teile vor Ort, Schutz der Installationsstelle sowie der Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Arbeitsstelle.
- g) zur Bereitstellung geeigneter, diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Heizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für unser Personal.
- h) zur Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des zu installierenden Gegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind. Dazu gehören geeignete Kommunikationseinrichtungen und ein Internetzugang in räumlicher Nähe zum Installationsgegenstand.



4.2.2 Die technische Hilfeleistung des Kunden muss gewährleisten, dass die Installation unverzüglich nach Ankunft unseres Personals begonnen und ohne Verzögerung durchgeführt werden kann.

4.2.3 Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, so sind wir nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunde obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen.

## 5 Abnahme

5.1 Erbringen wir eine Werkleistung, ist der Kunde zur unverzüglichen Abnahme verpflichtet. Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden. Wir können zur Abgabe der Abnahmeerklärung eine angemessene Frist setzen, nach deren Ablauf die Werkleistung als abgenommen gilt.

5.2 Auf unser Verlangen hin ist der Kunde zu einer Teilabnahme verpflichtet. In einer Inbetriebnahme des von uns gefertigten Leistungsgegenstandes oder seiner Benutzung ist stets eine Abnahme der Werkleistung zu sehen, es sei denn, mit dem Kunden ist ausdrücklich etwas anderes (z.B. die Durchführung eines Probebetriebs) vereinbart.

## D Softwareüberlassung

### 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen ergänzen die Bestimmungen unter lit. A und B für Software, die dem Kunden im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Anlage /Maschine überlassen wird.

Mit diesen Ergänzungsklauseln übernehmen wir keine Verpflichtung zur Erbringung von Software-Serviceleistungen. Solche bleiben einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten.

### 2 Nutzungsrechte

2.1 Die Software (Programm und Benutzerhandbuch) ist rechtlich geschützt. Das Urheberrecht, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Leistungsschutzrechte an der Software sowie an sonstigen Gegenständen, die wir dem Kunden im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlassen oder zugänglich machen, stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich uns zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen, haben wir die entsprechenden Verwertungsrechte.

2.2 Die vertraglichen Nutzungsregeln (z.B. die Beschränkung auf eine Anzahl von Arbeitsplätzen oder Personen) sind technisch einzurichten und praktisch einzuhalten. Wir räumen dem Kunden hiermit die für diese Nutzung notwendigen Befugnisse als einfaches Nutzungsrecht ein einschließlich des Rechts zur Fehlerbeseitigung.

2.3 Der Kunde darf die für einen sicheren Betrieb erforderlichen Sicherungskopien der Programme erstellen. Die Sicherungskopien müssen sicher verwahrt werden und, soweit technisch möglich, mit dem Urheberrechtsvermerk des Original-Datenträgers oder der online übertragenen Fassung der Software versehen werden. Urheberrechtsvermerke, Warenzeichen und Produktkennzeichnungen dürfen nicht gelöscht, geändert oder unterdrückt werden. Nicht mehr benötigte Kopien sind zu löschen oder zu vernichten.

### 3 Gewährleistung

Ergänzend zu lit. B Ziffer 6 gilt:

3.1 Die Software hat die vereinbarte Beschaffenheit und eignet sich für die vertraglich vorausgesetzte, bei fehlender Vereinbarung für die gewöhnliche Verwendung. Sie genügt dem Kriterium praktischer Tauglichkeit und hat die bei Software dieser Art übliche Qualität; sie ist jedoch nicht fehlerfrei. Eine Funktionsbeeinträchtigung des Programms, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung o.ä. resultiert, ist kein Mangel. Eine unerhebliche Minderung der Qualität bleibt unberücksichtigt.

3.2 Der Kunde ist verpflichtet, uns über auftretende Fehler unverzüglich zu unterrichten und uns nachprüfbar Informationen über Art und Auftreten des Fehlers zur Verfügung zu stellen und bei der Eingrenzung von Fehlern mitzuwirken.

3.3 Der Kunde ist verpflichtet, regelmäßig Datensicherungen vorzunehmen.

3.4 Sind gelieferte Datenträger mangelhaft, so sind wir nur verpflichtet, dem Kunden die fehlerhaften durch fehlerfreie Exemplare zu ersetzen.

- 3.5 Liegt ein Softwaremangel vor, so sind wir zur Nacherfüllung berechtigt. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels, durch Lieferung von Software, die den Mangel nicht hat, oder dadurch, dass wir dem Kunden Möglichkeiten aufzeigen, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Wegen eines Mangels sind zumindest drei Nachbesserungsversuche hinzunehmen. Eine gleichwertige neue Programmversion oder die gleichwertige vorhergehende Programmversion ohne den Fehler ist vom Kunden zu übernehmen, wenn dies für ihn zumutbar ist. Die Installation von Software (Patches oder neue Versionen) ist Aufgabe des Kunden.
- 3.6 Wir übernehmen keine Gewähr dafür, dass sich die überlassene Software mit der vom Kunden verwendeten Datenverarbeitungsumgebung (insbesondere mit den eingesetzten Software- und Hardwareprodukten) verträgt.
- 3.7 Für Software, die der Kunde über eine von uns dafür vorgesehene Schnittstelle erweitert hat, leisten wir nur bis zur Schnittstelle Gewähr.

#### **E Allgemeine Schlussbestimmungen**

- 1 Für diese AVLB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gem. Ziffer 5 unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
- 2 Wir stellen unseren Kunden diese AVLB in deutscher und/oder englischer Sprache zur Verfügung. Bei sprachlichen Abweichungen gilt die deutsche Fassung als verbindlich.
- 3 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Rosenheim, soweit in unserer Auftragsbestätigung nichts anderes angegeben wird.
- 4 Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist München. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.